



62. Deutscher Verkehrsgerichtstag

24. bis 26. Januar 2024 in Goslar

## Presse – Information

### Arbeitskreis I: Einziehung von Täterfahrzeugen bei strafbaren Trunkenheitsfahrten?

- Erweiterung der Einziehungsmöglichkeit erforderlich?
- Vollgedröhnt am Steuer: Muss auch das Auto weg?
- Aufklärungsmöglichkeiten durch IT-Technik bei Verkehrsstraftaten

**Leitung** **Birgit Heß**, Leitende Oberstaatsanwältin, Kiel

**Referent** **Hanno Lillig**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Düsseldorf

**Referent** **Prof. Dr. Bijan Nowroussian**, Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW, Münster

**Referent** **Andreas Winkelmann**, Erster Oberamtsanwalt, Berlin

***In Kürze: Ist auch bei Trunkenheitsfahrten eine spezialgesetzliche Regelung zur Einziehung des Tatfahrzeugs erforderlich?***

Im Einzelnen:

Für die Einziehung des bei einer Trunkenheitsfahrt genutzten Fahrzeugs existiert derzeit keine spezialgesetzliche Regelung. Eine Einziehung nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 74, 74a StGB) kommt in diesen Fällen nicht in Betracht, da es sich beim vom Täter geführten Kraftfahrzeug um ein notwendiges Tatmittel handelt.

Während bei der Teilnahme an illegalen Kraftfahrzeugrennen, dem Fahren ohne Fahrerlaubnis sowie bei Verstößen gegen das Pflichtversicherungsgesetz in gravierenden Fällen, namentlich bei Vorsatz, spezialgesetzlich die Einziehung des Tatfahrzeugs geregelt ist (§§ 315f StGB, 21 Abs. 3 StVG und § 6 Abs. 3 PflVG), hat der Gesetzgeber bislang von dieser Möglichkeit bezogen auf Trunkenheits- bzw. Rauschfahrten abgesehen.

Vor diesem Hintergrund sind die Fragen zu erörtern, ob die derzeitige Gesetzeslage sachgerecht und stimmig ist, ob für diese Differenzierung überzeugende Gründe sprechen und die bisherigen gesetzlichen Regelungen ausreichen oder ob eine zusätzliche Regelung unter Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs erforderlich ist.

Die Frage, ob zur effektiven Bekämpfung von Trunkenheitsfahrten wie auch zur Schaffung eines einheitlichen normativen Gefüges es sachgerecht wäre, zumindest in gravierenden Fällen auch bei Trunkenheitsfahrten die Einziehung des Fahrzeugs spezialgesetzlich zu ermöglichen, soll im Arbeitskreis eingehend beleuchtet und diskutiert werden.